

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

P.W. BEMIX sp. z o.o

ul. Złotowska 33 Więcbork

1. Geltungsbereich

Für jegliche Lieferungen, Dienstleistungen sowie Angebote von P.W BEMIX sp. z o.o (im Folgenden: BEMIX) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BEMIX. Der Kunde stimmt diesen AGB bei Vertragsabschluss zu.

Die AGBs des Kunden/der dritten Personen finden keine Anwendung, auch wenn kein Widerspruch von BEMIX vorzulegen ist.

2. Vertragsabschluss und Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich. Mündliche Zusatzbestimmungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Für den Kunden ist seine Bestellung zwei Wochen lang verbindlich. Mit der online erfolgenden Bestätigung an den Kunden oder der Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraums kommt ein Vertrag zustande.

3. Preisbestandteile und Zahlungsmodalitäten

3.1 Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Hinzuzurechnen sind die zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Mehrwertsteuer sowie die Transport-, Verpackungs- und Versandkosten, falls die Ware an den vom Kunden angegebenen Ort geliefert werden soll.

Bei festen Lieferverträgen, Lieferungen auf Abruf oder Sukzessivlieferungsverträgen gelten die am Tag der Lieferung geltenden Verkaufspreise zuzüglich der oben aufgeführten Zusatzkosten, u.a. Steuern, Transport, Verpackung, Versand.

Bei einer verspäteten Lieferung aufgrund eines Verschuldens des Kunden und bei gleichzeitiger Erhöhung der Vergütungs- und Materialkosten bzw. der Preise von Subunternehmern sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen.

Bestätigte Preise gelten ausschließlich für die jeweilige Bestellung und sind für nächste Bestellungen unverbindlich.

3.2 Der Rechnungsbetrag ist sofort nach dem Warenerhalt ohne Abzug zu bezahlen, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist das Datum des Zahlungseingangs maßgebend. Keine Skonti werden gewährt, falls sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe des Höchstzinssatzes berechnet. Wir behalten uns das Recht vor, einen höheren Schaden geltend zu machen. Bei Zahlungsverzug steht uns ein Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 € als Entschädigung zu, sofern der Schaden durch die Kosten des Rechtsstreits gerechtfertigt ist. Bei Zahlungsverzug bei Rechnungsbeträgen von früheren Lieferungen ist der Betrag der nächsten Rechnung zum Zeitpunkt des Warenerhalts fällig. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Insolvenz anmeldet.

3.3 Der Kunde kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig oder unstrittig sind. Für das Zurückbehaltungsrecht gilt dieses Verbot nicht.

4. Lieferung / Risikoübergang

4.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk.

4.2 Die von BEMIX angegebenen Lieferungsfristen sind lediglich Richtwerte, es sei denn, sie wurden schriftlich als Fixtermine genannt.

4.3 Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an das Transportunternehmen. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen auf den Kunden über. Die Incoterms gelten nicht.

4.4 BEMIX ist zu Teillieferungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden zumutbar und akzeptabel sind. Es ist in dem Fall möglich, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, BEMIX erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

4.5 BEMIX haftet für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, wenn sie auf Verschulden von BEMIX erfolgen. Kein Verschulden ist höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten aktuellen und künftigen Forderungen (samt Restbetrag der laufenden Rechnung), die sich aus Handelstätigkeiten ergeben (Vorbehaltswaren), Eigentum von BEMIX.

5.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der sonstigen Forderungen, die hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen (z.B. Versicherungsansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung) tritt der Kunde bereits jetzt der Sicherheit halber die hieraus entstehende Forderung in Gesamthöhe an uns ab. Bei der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware samt anderen uns nicht gehörenden Waren ohne weitere Verarbeitung oder nach Verarbeitung bzw. Verschmelzung gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Diese Abtretung nehmen wir an.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Namen seiner Schuldner und den fälligen Rechnungsbetrag mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Bei Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten und die Vorbehaltsware zu übernehmen..

5.4 BEMIX wird die Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

6. Mängelhaftung

6.1 Der Kunde verpflichtet sind, die gelieferte Ware – auch verpackt - unverzüglich nach Ablieferung auf sichtbare Mängel hin zu untersuchen und diese innerhalb von 7 Kalendertagen samt den nachweislichen Vorbehalten zu melden. Mängel, die bei einer sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar waren, sollen BEMIX genauso schriftlich und innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablieferung gemeldet werden.

Beim Kauf von einer an den Kunden versandten Ware, hat er sichtbare Transportmängel unverzüglich nach Ablieferung dem Transportunternehmen oder BEMIX schriftlich zu melden, wenn BEMIX das Versandrisiko trägt.

6.2 Bei Sachmängeln der gelieferten Ware ist BEMIX nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Die Nacherfüllung gilt als erfolglos erst dann, wenn diese auch beim zweiten Versuch fehlgeschlagen ist. Das Recht des Kunden, die Nacherfüllung im Falle des Fehlschlagens abzulehnen, bleibt unberührt.

6.3 Die Ware gilt bei geringfügigen Abweichungen von der bestimmten Beschaffenheit, betreffend vor allem Farbe und Verarbeitung, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die durch den Risikoübergang infolge einer fehlerhaften oder nachlässigen Behandlung und Wartung sowie bei besonderen externen Faktoren als nicht mangelhaft.

6.4 Wir haften nach Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes für von uns, unseren gesetzlichen Vertretern sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen geschuldete Schäden, wenn es sich um Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um vorsätzliches Verhalten bzw. sträfliche Fahrlässigkeit handelt.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

8.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der Versandort, für Zahlungen der Sitz von BEMIX.

8.2 Ist der Kunde ein Käufer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist das für unseren Sitz oder den Sitz des Kunden zuständige Gericht für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich Streitigkeiten aus dem Wechsel- und Scheckrecht) Gerichtsstand.

8.3 Die Beziehungen zwischen BEMIX und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Polen mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Allgemeine Geschäftsbedingungen. Stand: November 2019